

Amtsblatt

Nr. 45

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Änderung Ballsport	716
Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Schulschließung Rhumspringe	719

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13, S. 97 vom 09.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ergänzend zu den Regelungen in § 1 Absatz 8 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus werden folgende weitergehende Maßnahmen verfügt:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Göttingen ist die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn
 - a) keine Kontaktsportarten mit Ballnutzung oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern ausgeübt werden
 - b) Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben.
2. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern geahndet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 19.06.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 05.06.2020 bezüglich der Untersagung Ballsport auf.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die aktuelle Fassung der Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 hinaus ist die Sportausübung in den unter Nummer 1 genannten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen untersagt, sofern hierbei Kontaktsportarten mit Ballnutzung oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern ausgeübt werden.

Die Untersagung dieser Sportausübungen hat ihre Grundlage in der Tatsache, dass in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von neu erkrankten/infizierten Personen festgestellt wurde. Diese Erkrankten hatten aufgrund ihrer familiären Struktur und ihrer Verhaltensweise eine große Anzahl von weiteren Kontakten zu anderen Personen und Familien, hier insbesondere auch schulpflichtigen Kindern. Um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus - gerade auch in Sportvereinen - möglichst zu verringern, ist diese Anordnung aus Vorsorgegründen notwendig und zwingend erforderlich im Sinne des § 11 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Aufgrund der durch die Vereine getroffenen Hygienemaßnahmen, sowie der Umsetzung der von den Vereinen erstellten Hygienekonzepte, war eine Untersagung hinsichtlich aller Ballsportarten (z.B. Tennis, Tischtennis, Bowling, Kegeln, Boule usw.) nicht mehr verhältnismäßig.

Für Kontaktsportarten mit Ballnutzung (z.B. Fußball, Basketball, Volleyball usw.) oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern (z.B. Doppelspiele in den Sportarten Tennis, Tischtennis usw.) ist jedoch weiterhin ein höheres Übertragungsrisiko gegeben, sodass eine Aufhebung der Untersagung hier noch nicht möglich ist.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Insbesondere bei Kontaktsportarten mit Ballnutzung oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern ist nicht gewährleistet, dass die unter § 1 Abs. 8 der vorgenannten Verordnung genannten Bedingungen, insbesondere die Einhaltung des Abstandes von 2 Metern, eingehalten werden können. Die Gefahr von Körperkontakten bei den Kontaktsportarten mit Ballnutzung oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern kann maßgeblich zur Weiterverbreitung des Corona-Virus beitragen.

Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen oder auf sonstige Weise ausgestoßen werden verbreitet werden. Insbesondere die Wahrung des Abstandsgebotes (§ 1 Absatz 8 der Verordnung) kann bei den Ballsportarten nicht konsequent beachtet werden.

Eine Beibehaltung der Untersagung von Kontaktsportarten mit Ballnutzung oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Göttingen alternativlos, da zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob derzeit noch weitere Einwohner der Stadt Göttingen mit dem Virus infiziert sind und diesen unter Umständen durch die Sportausübung in die jeweiligen Vereine tragen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Corona-Virusgeschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Beibehaltung der Untersagung von Kontaktsportarten mit Ballnutzung oder Ballsportarten mit mehr als zwei Teilnehmern zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems.

In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die ausgesprochene Untersagung ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 in Kraft. Die Befristung bis zum 19.06.2020 erfolgt aus Verhältnismäßigkeitsgründen. Gleichzeitig hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 05.06.2020 bezüglich der Untersagung Ballsport auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

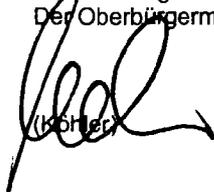
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 12.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köhler)

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13, S. 97 vom 09.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Präsenzunterricht für die Reinhard Horn Grundschule in Rhumspringe wird untersagt.
2. Die Notbetreuung i.S.d. § 1a Abs. 2 der vorgenannten Verordnung ist in der unter Punkt 1 genannten Schule ebenfalls untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 in Kraft. Sie ist befristet bis einschließlich 16.06.2020, 24:00 Uhr.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 33 IfSG sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zudem wird auf die aktuelle Fassung der Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97 vom 09.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.05.2020, in der aktuell gültigen Fassung hinaus, wurden die o.g. Anordnungen zur Schließung der Reinhard Horn Grundschule in Rhumspringe getroffen.

Gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere die unter § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der Reinhard Horn Grundschule in Rhumspringe handelt es um eine öffentliche allgemeinbildende Schule und folglich um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG.

Erkenntnisse aus den Erfahrungen der letzten Wochen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens, insbesondere in der Stadt Göttingen und in Teilen des Landkreises Göttingen. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Stadt und Landkreis Göttingen zu verlangsamen wird weiterhin verfolgt.

Die o.g. Anordnungen haben ihre Grundlage in der Tatsache, dass in den vergangenen Tagen zwei mit dem Corona-Virus infizierte Kinder, aus zwei unterschiedlichen Klassen festgestellt wurden. Diese Erkrankten hatten

aufgrund des wiederaufgenommenen Präsenzunterrichtes in den letzten Wochen am Schulbetrieb teilgenommen. Darüber hinaus sind aufgrund dessen mögliche Infektionen weiterer, am Schulbetrieb teilgenommener Personen, nicht ausgeschlossen. Die Untersagung des Unterrichtsbetriebs für die unter Punkt eins genannten Schule soll die Möglichkeit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus - gerade auch in dieser Schule - möglichst zu verringern, ist diese Anordnung aus Vorsorgegründen notwendig um die Ansteckungsketten somit kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Der zuständigen Behörde wurde jedoch ein Ermessen eingeräumt. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu möglicherweise infizierten Personen ausreicht.

Die Untersagung des Betriebes der Einrichtungen stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengetreten werden. Die angeordnete Untersagung des Präsenzunterrichts der Reinhard Horn Grundschule in Rhumspringe minimiert die Ansteckungsgefahr für Schülerinnen/Schüler/Lehrer und sonstige Personen und ist daher geeignet, den Schutzzweck des IfSG zu erfüllen.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel, ist damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Reinhard Horn Grundschule in Rhumspringe wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 in Kraft. Die Befristung bis zum 16.06.2020, 24:00 Uhr, erfolgt aus Verhältnismäßigkeitsgründen und um in dieser Zeit weitergehende Testungen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

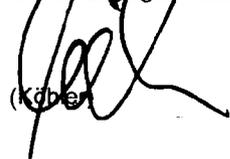
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 12.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köber)